



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 26	Ausgegeben: Heek, den 01.07.2020	Nr. 14/2020
-----------------------	--	-----------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	29.06.2020	1. Änderungssatzung der Gemeinde Heek vom 29.06.2020 zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 07.10.2019	2-4
2	29.06.2020	Bebauungsplan Nr. 79 Pfingsfeld Aufstellungsbeschluss	5-7
3	29.06.2020	Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 79 Pfingsfeld der Gemeinde Heek vom 29.06.2020	8-10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

1. Änderungssatzung der Gemeinde Heek vom 29.06.2020 zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 07.10.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV NRW 2018, S. 421) hat der Rat der Gemeinde Heek am 24.06.2020 beschlossen, die Stellplatzsatzung der Gemeinde Heek wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Gemeinde Heek vom 29.06.2020 wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NW) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Buchst. a), b) und d) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen n.F. (GO NW n.F.) bzw. § 4 Abs. 6 Satz 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a.F. (GO NW a.F.) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW n.F. bzw. der GO NW a.F. beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

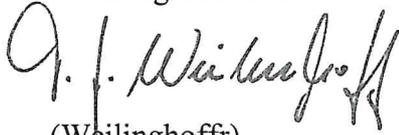
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

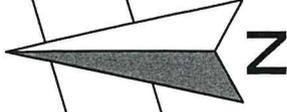
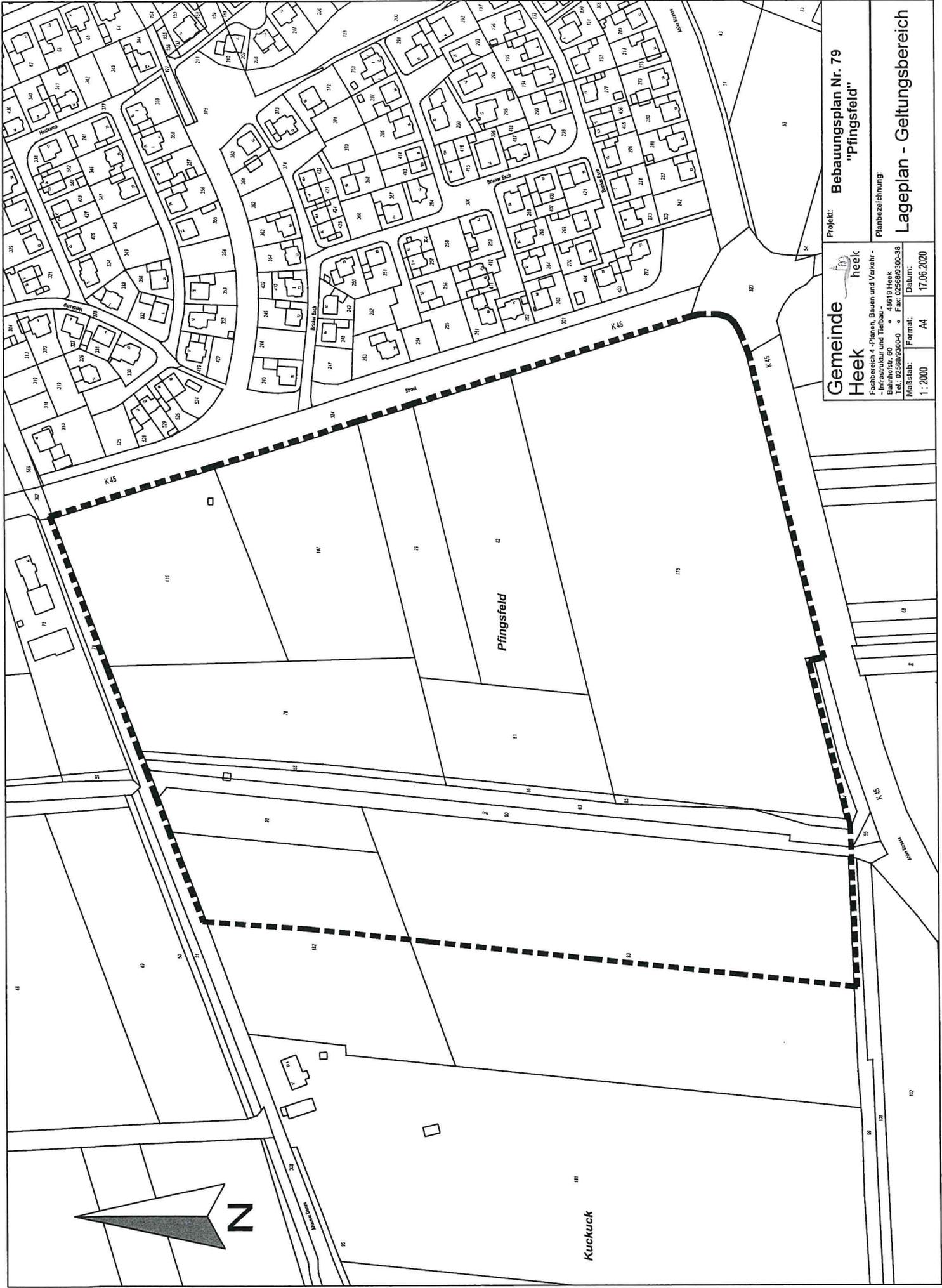
Heek, den 29.06.2020

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Weilinghoff'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G'.

(Weilinghoff)



Projekt: **Bebauungsplan Nr. 79**
"Pfingsfeld"

Planbezeichnung:
Lageplan - Geltungsbereich

Gemeinde **Heek**
 heek

Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr -
 - Infrastruktur und Tiefbau -
 Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
 Tel.: 025899300-0 • Fax: 025899300-58
 Mailstab: info@heek.de Datum: 17.06.2020

Maßstab: **1:2000** Format: **A4**

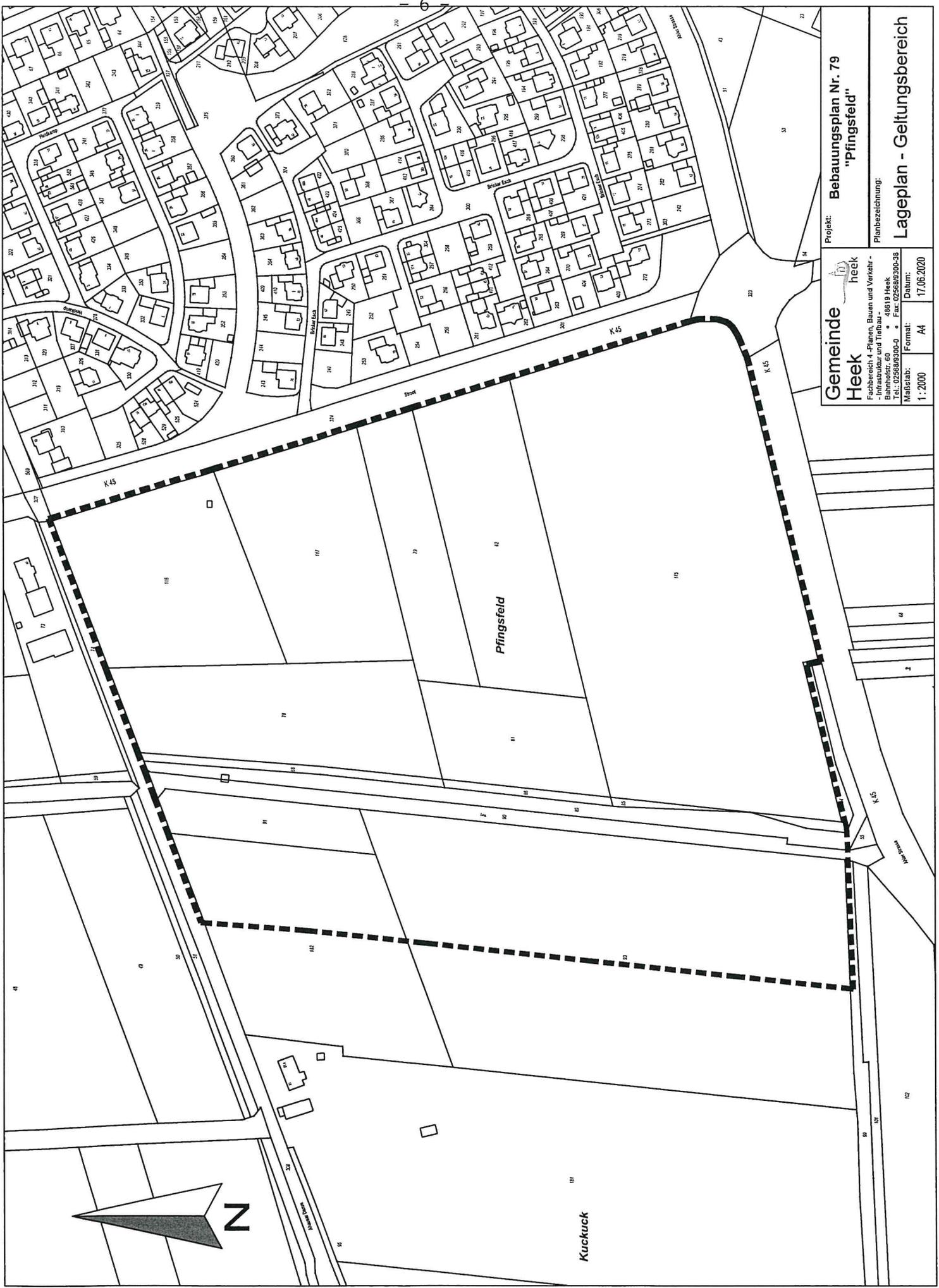
Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 79 Pfingsfeld Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heek beschloss am 24.06.2020, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Pfingsfeld einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 2, 30 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingsfeld“.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.



Gemeinde Heek
 heek
 Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr -
 - Infrastruktur und Tiefbau -
 Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
 Tel.: 02559300-0 • Fax: 02559300-33
 Maßstab: 1:2000
 Format: A4
 Datum: 17.06.2020

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 79**
"Pfingsfeld"
 Planbezeichnung:
Lageplan - Geltungsbereich

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 24.06.2020 zum Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingsfeld“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 24.06.2020 überein.

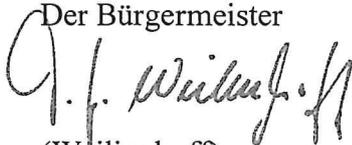
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 79 „Pfingsfeld“ wird hiermit angeordnet.

Heek, den 29.06.2020

Der Bürgermeister



(Weilinghoff)

**Satzung über eine Veränderungssperre
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplans Nr. 79 Pfingsfeld der Gemeinde Heek vom 29.06.2020**

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14.07.1994 in der aktuellen Fassung folgende Satzung als Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 79 Pfingsfeld aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt zentral im Ortsteil Heek und umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Heek, Flur 56, Flurstücke: 116, 117, 78, 79, 81, 82, 84 tlw., 175, 88, 89, 90, 91, 182 teilw., 93 teilw.
(Katasterstand: Januar 2020).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Im Zweifel geht der Lageplan der Umschreibung des Geltungsbereiches in Abs.1 vor.

§ 3

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre

hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Beschlusses vom 24.06.2020 zur Satzung über eine Veränderungssperre stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 24.06.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

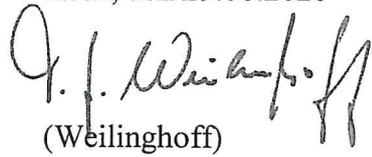
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs.1 BauGB in der Gemeinde Heek vom 24.06.2020 wird hiermit gem. § 2 Abs.4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, i.V. mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, in der Fassung vom 28.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 29.06.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Weilinghoff'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G' and a distinct 'ff' at the end.

(Weilinghoff)
Bürgermeister